

## **Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück**

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr.36]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8]), wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am .....

### **§ 1 Kitaspeisung**

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Planengeister“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§12 bis 16,19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Abgabenmaßstab und –erhebung**

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,32 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,20 € (26,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 10.01.2019 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den

Köhler  
Amtdirektor